

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXII, Nummer 322, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

322. Studienplan für das Diplomstudium „Volkskunde“ an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/48-VII/D/2/2002 vom 19. Juni 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Volkskunde“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

1. Teil: Allgemeines

- § 1 Qualifikationsprofil und Ziele
- § 2 Dauer und Gliederung in Abschnitte
- § 3 Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Punkte
- § 4 Zulassungsbedingungen und Beschränkungen von Lehrveranstaltungen
- § 5 Studien an anderen Universitäten und Absolvierung von Praktika

2. Teil: Erster Studienabschnitt

- § 6 Studieneingangsphase
- § 7 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnittes
- § 8 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

- § 9 Prüfungsfächer des 2. Studienabschnittes
- § 10 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

4. Teil: Freie Wahlfächer

- § 11 Wahlfächer

5. Teil: Prüfungsordnung

- § 12 Lehrveranstaltungsprüfungen und Teilnahmebeurteilungen
- § 13 Erste Diplomprüfung
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Zweite Diplomprüfung

6. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten des Studienplans
- § 17 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Überblick ECTS-Punkte

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Qualifikationsprofil und Ziele

(1) Volkskunde/Europäische Ethnologie ist eine vornehmlich aus historisch-philologischen sowie topographisch-kameralistischen Traditionen entstandene und mit starkem Gegenwartsbezug arbeitende Kulturwissenschaft mit einer kontrastiven Tendenz zum Eigen-Fremden, nach „unten“ und zur großen Zahl. Im Mittelpunkt steht daher die Befassung mit der Kultur der mittleren und unteren Sozialschichten in der Geschichte der Zivilisationen. Der Horizont der Volkskunde/Europäischen Ethnologie ist ein europäischer; dabei bedingt ein interkultureller und den Verhältnissen in den Industriegesellschaften angepasster Fokus zunehmend den Blick über die Grenzen auch des Kontinents hinweg.

(2) Die Spezifik der Disziplin leitet sich weniger aus dem Gegenstand - hier bestehen zahlreiche Überschneidungen zu anderen kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie historischen Fächern - als vielmehr aus der Wahl der Zugangsweisen ab. Nach gegenwärtigem Verständnis sieht sie ihre Aufgabe in der Beschreibung und Analyse der Kulturformen und Lebensstile breiter Bevölkerungsschichten in ihrem alltäglichen Zusammenhang in Vergangenheit und Gegenwart. Ein erweiterter Kulturbegriff umfasst dabei sämtliche Formen kultureller Praxis im gegenständlichen wie auch im symbolischen Bereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden dabei verstärkt berücksichtigt.

(3) Die Studierenden erwerben für ein weites Berufsfeld die Kompetenz, Kulturelles zu verstehen, zu deuten und zu vermitteln - auch, um einen Beitrag zur Lösung sozio-kultureller Probleme leisten zu können. Die Ausbildung am Institut für Europäische Ethnologie dient sowohl der konkreten Vorbereitung auf bestimmte Berufe als auch der theoretischen und praktischen Fundierung kulturwissenschaftlichen Forschens, Argumentierens und Handelns. Sie zielt somit auf die Befähigung ab, sich auch selbständig die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebes zu erschließen.

(4) Die Berufsaussichten für Studierende haben sich durch die Tendenz zur Professionalisierung öffentlicher Kulturarbeit verbessert und hängen vor allem von der während des Studiums geschulten Fähigkeit ab, erworbenes Wissen und angeeignete Kulturkompetenz flexibel einsetzen und den Bedürfnissen entsprechend auf dem Arbeitsmarkt anbieten zu können. Deshalb sollen die Studierenden bereits während des Studiums im Rahmen von Projekten und nach Möglichkeit durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen praktische Erfahrungen zu sammeln. In eine - klassisch zu nennende - Auswahl solcher Berufsfelder bietet das Studium im Rahmen des Studienplanes Einblicke. Zu nennen sind:

- Bereiche staatlicher, kommunaler und regionaler Kulturarbeit (von der Kulturverwaltung bis hin zur praktischen Arbeit im Ausstellungs- und Museumswesen oder in der Erwachsenenbildung)
- Journalistische und medienorientierte Berufsfelder
- Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, Archiven und Bibliotheken.

§ 2 Dauer und Gliederung in Abschnitte

(1) Die Dauer des Studiums beträgt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte zu je vier Semestern gegliedert. Die Gesamtstundenzahl umfasst 120 Semesterstunden (SSt); davon sind 72 SSt in den Pflichtfächern und 48 SSt in den freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 42 SSt aus den Pflichtfächern (einschließlich der Studieneingangsphase).

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfasst vier Semester mit 30 SSt aus den Pflichtfächern.

(4) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für ein Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind (§ 7 - 10).

(5) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind. Auf die in § 11 festgelegten Empfehlungen wird verwiesen.

(6) Unter Berücksichtigung der Zulassungsbedingungen (§ 4) ist ein Vorziehen von maximal 14 SSt aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes (Studienprojekt I, 4stündig, sowie weitere 10 SSt aus § 10 (1)) in den ersten Studienabschnitt möglich.

§ 3 Lehrveranstaltungstypen und ECTS-Punkte

(1) Für den Studienplan und die Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Volkskunde gelten folgende Begriffsbestimmungen, denen ECTS-Punkte im angegebenen Ausmaß zugeordnet werden:

1. Vorlesungen (VO) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung abgeschlossen.

3. Übungen (UE) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Übungen entsprechen den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums und dienen der Lösung konkreter Aufgaben unter Berücksichtigung der Berufsvorbildung. Die Beurteilung erfolgt auf Grund einer mündlichen und/oder schriftlichen Leistung.

4. Exkursionen (EX) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Exkursionen dienen dem Kennenlernen kultureller Phänomene sowie volkskundlich-kulturwissenschaftlicher Ausstellungen, Museen und Institutionen. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme erfolgt auf Basis eines schriftlichen Berichtes.

5. Exkursionen mit Übungen (EX+UE) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Exkursionen mit Übungen verbinden die Zielsetzungen von Übungen und Exkursionen. Die Beurteilung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Arbeit bzw. eines schriftlichen Berichtes.

6. Proseminare (PS) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben als Vorstufe zu den Seminaren Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Themen durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Proseminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

7. Seminare (SE) - 1 SSt = 3 ECTS-Punkte

Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Reflexion spezieller Themen. Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung heranzuziehen sind.

8. Studienprojekte (SP) - 1 SSt = 3 ECTS-Punkte

Studienprojekte sind dreisemestrige, forschungsintensive und zum Teil berufsvorbereitende Lehrveranstaltungen mit dem Ziel des „forschenden Lernens“. Sie dienen der gemeinsamen Planung, Durchführung und Präsentation eines konkreten Forschungsprojektes. Ihre Absolvierung bedarf über den gesamten Zeitraum unter den Bedingungen der Prüfungsimmanenz der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung wissenschaftlicher Leistungen.

9. Kolloquien (KO) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Kolloquien sind Referats- und Diskussionsveranstaltungen, in deren Rahmen konkrete Themen abgehandelt sowie laufende Forschungs- und Diplomarbeiten vorgestellt werden. Ihre Absolvierung bedarf eines mündlichen Referates oder eines schriftlichen Berichtes.

10. Arbeitsgemeinschaften (AG) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Die Beurteilung dieser prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund der aktiven Teilnahme sowie eines eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen Beitrages.

11. Privatissima (PV) - 1 SSt = 2 ECTS-Punkte

Privatissima dienen der vertiefenden und erprobenden Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden sowie der Betreuung von Dissertationen. Die Absolvierung und Beurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Teilnahme sowie der Erbringung einer eigenständigen mündlichen und/oder schriftlichen wissenschaftlichen Leistung.

§ 4 Teilnahmebedingungen und Beschränkungen von Lehrveranstaltungen

(1) Die positive Absolvierung der Proseminare „Einführung in die Europäische Ethnologie“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Proseminaren.

(2) Die Teilnahme an Seminaren bedarf der positiven Absolvierung aller fünf Proseminare.

(3) Die Teilnahme an Studienprojekten bedarf der positiven Absolvierung von vier Proseminaren; Studienprojekt I kann daher in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

(4) Die Teilnahme an Studienprojekt II bzw. III setzt die positive Absolvierung von Studienprojekt I bzw. Studienprojekt I und II voraus.

(5) Die Teilnahme am Kolloquium für Diplomandinnen und Diplomanden setzt die Übernahme eines Diplomarbeitsthemas voraus.

(6) Für folgende Lehrveranstaltungstypen wird eine Höchstzahl von 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgesetzt: Studienprojekte, Übungen, Proseminare, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Privatissima, Exkursionen, Exkursionen mit Übungen. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung eine Erhöhung der Höchstzahl möglich.

(7) Wenn die Höchstzahl von Studierenden überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.
2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

(8) Falls es für die Organisation und Durchführbarkeit notwendig ist, kann die Leiterin/der Leiter eine persönliche Anmeldung (p. A.) vorsehen.

§ 5 Studien an anderen Universitäten und „Praxis“ (gem. § 9 UniStG)

(1) Allen Studierenden wird die Absolvierung mindestens eines Semesters an einer anderen Universität empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen, die im Falle eines Auslandsstudiums eine Minimierung des Planungsaufwandes erlauben.

(2) Wissenschaftliche Praxis, absolviert an fach einschlägigen ausseruniversitären Institutionen, die der Einführung in die Berufsfelder der Volkskunde/Europäischen Ethnologie dient, wird empfohlen.

2. Teil: Erster Studienabschnitt

§ 6 Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 SSt:

VO Einführung in die Europäische Ethnologie	2 SSt
PS Einführung in die Europäische Ethnologie	3 SSt
PS Wissenschaftliches Arbeiten	3 SSt

(2) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase im Ausmaß von zumindest 5 SSt in den beiden ersten Studiensemestern zu absolvieren.

§ 7 Prüfungsfächer des 1. Studienabschnittes

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 1. Studienabschnittes umfassen Lehrveranstaltungen, die aus folgenden vier Prüfungsfächern im Gesamtausmaß von 42 SSt zu absolvieren sind:

1. Einführung in die Europäische Ethnologie	9 SSt
2. Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	10 - 14 SSt
3. Empirische Verfahren	10 - 14 SSt
4. Kulturtheorien	7 - 11 SSt

(2) Die angegebene Bandbreite an SSt ermöglicht den Studierenden bereits im 1. Studienabschnitt eine gewisse Schwerpunktsetzung.

§ 8 Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

(1) Einführung in die Europäische Ethnologie	9 SSt
110-VO Einführung in die Europäische Ethnologie	2 SSt
120-PS Einführung in die Europäische Ethnologie	3 SSt
130-PS Wissenschaftliches Arbeiten	3 SSt
140-EX+UE Volkskundliche Institutionen	1 SSt

(2) Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	10 - 14 SSt
210-PS Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	3 SSt
220-EX+UE Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie („Großexkursion“)	3 SSt
230-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 - 8 SSt

(3) Empirische Verfahren	10 - 14 SSt
310-PS Empirische Verfahren	3 SSt
320-EX+UE Empirische Verfahren („Forschungsexkursion“)	3 SSt
330-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 - 8 SSt

(4) Kulturtheorien	7-11 SSt
410-PS Kulturtheorien	3 SSt
420-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	4 - 8 SSt

3. Teil: Zweiter Studienabschnitt

§ 9 Pflichtfächer des 2. Studienabschnittes

(1) Die Prüfungsteile der Pflichtfächer des 2. Studienabschnittes umfassen Lehrveranstaltungen über 30 SSt, die aus folgenden zwei Prüfungsfächern zu absolvieren sind:

1. Perspektiven Europäischer Ethnologien	18 SSt
2. Studienprojekt Europäische Ethnologie	12 SSt

§ 10 Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

(1) Perspektiven Europäischer Ethnologien	18 SSt
510-SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien	3 SSt
520-EX+UE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien („Auslandsexkursion“)	3 SSt
530-KO Institutskolloquium	2 SSt
540-KO Diplomandenkolloquium	2 SSt
550-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, UE, EX, AG, PV)	8 SSt

(2) Studienprojekt Europäische Ethnologie	12 SSt
610-SP Studienprojekt (Teil I)	4 SSt
620-SP Studienprojekt (Teil II)	4 SSt
630-SP Studienprojekt (Teil III)	4 SSt

4. Teil: Freie Wahlfächer

§ 11 Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind im Ausmaß von 48 SSt zu absolvieren. Dabei wird empfohlen, nicht mehr als 12 SSt aus Fächern der Studienrichtung Volkskunde zu wählen. Die freien Wahlfächer sind bis zum 2. Teil der 2. Diplomprüfung zu absolvieren (§ 15 (2)).

(2) Es wird empfohlen, Fächer zu wählen, welche die Studienrichtung Volkskunde im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen und vertiefen oder die hinsichtlich einer bestimmten Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen. Insbesondere wird auf die an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Module „Kulturwissenschaft und Cultural Studies“ sowie „Genderforschung“ hingewiesen.

(3) Die Empfehlung bezieht sich auf Fächer bzw. Lehrveranstaltungen folgender Studienrichtungen oder Fachbereiche:

- Alte Geschichte und Altertumskunde
- Alters-, Jugend- und Familienforschung
- Anthropologie (Humanbiologie)
- Architektur
- EDV
- Erwachsenenbildung
- Ethologie
- Frauen- und Geschlechterforschung (Modul „Genderforschung“)
- Geographie und Raumforschung
- Geschichte (einschließlich außereuropäischer Geschichte und Altertumskunde, osteuropäischer Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Zeitgeschichte)
- Keltologie
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaftliche Fächer (Modul „Kulturwissenschaft und Cultural Studies“)
- Kunstgeschichte
- Medienwissenschaft

- Museumswissenschaft
- Numismatik
- Ökologie und Landschaftsplanung
- Pädagogik
- Philologische Fächer
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Publizistik und Kommunikationswissenschaft
- Rechtshistorische Fächer
- Religionswissenschaft
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Statistik
- Theaterwissenschaft
- Theologische Fächer
- Ur- und Frühgeschichte (einschließlich Mittelalterarchäologie)
- Völkerkunde
- Wissenschaftstheorie und -methodologie

(4) Besteht die Absicht, Lehrveranstaltungen aus anderen als den in § 11 (3) empfohlenen Fächern zu wählen, so ist dies gemäß Anlage 1.41.2 UniStG jeweils vor Besuch der Lehrveranstaltungen der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission schriftlich zu melden. Erfolgt innerhalb eines Monats keine bescheidmäßige Untersagung der beabsichtigten Wahl, so gilt diese als zulässig.

(5) Es wird darauf hingewiesen, dass für die in den freien Wahlfächern zu absolvierenden Lehrveranstaltungen die Studienbedingungen und Zulassungsbestimmungen der betreffenden Studienrichtungen und -zweige zu beachten sind.

(6) Gemäß Anlage 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 SSt für eine solche Wahl angeboten werden. Diese Wahlfächer sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

(7) Die von der Studienkommission empfohlene Wahlfächergruppe Volkskunde entspricht dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums (42 SSt) und zusätzlichen Lehrveranstaltungen über sechs SSt aus dem Prüfungsfach Perspektiven Europäischer Ethnologien:

3 SSt 510-SE Forschungsfelder und Perspektiven Europäischer Ethnologien sowie
3 SSt 550-Weitere Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, AG, PV).

5. Teil: Prüfungsordnung

§ 12 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Lehrveranstaltungen ohne Prüfungsimmanenz, die als Vorlesungen (VO) eingerichtet sind, werden in der Regel durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert, die bei Blockveranstaltungen frühestens nach Ende der Lehrveranstaltung, ansonsten frühestens zu Semesterende stattfinden. Weitere Prüfungstermine sind vorzusehen (§ 53 (2) UniStG).

(2) Alle anderen Lehrveranstaltungen (AG, EX, EX+UE, KO, PS, PV, SE, SP, UE, VO+UE) haben prüfungsimmanenten Charakter, ihre Beurteilung erfolgt auf Basis der aktiven Teilnahme und der im Abhaltungssemester erbrachten mündlichen und/oder schriftlichen Leistungen. Die Beurteilung erfolgt in der Regel zu Semesterende bzw. bis spätestens vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters.

§ 13 Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(2) Sie umfasst die Ablegung aller Prüfungen aus den Pflichtfächern des 1. Studienabschnittes.

§ 14 Diplomarbeit

(1) Die im 2. Studienabschnitt zu verfassende Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Themen, die Fächern der Studienrichtung Volkskunde zuzuordnen sind. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass ihre Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema selbst vorzuschlagen oder aus Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 15 Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(2) Der erste Teil umfasst die Ablegung aller Prüfungen aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes.

(3) Der zweite Teil, zu dessen Zulassung die Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung, die positive Absolvierung der freien Wahlfächer sowie die Approbation der Diplomarbeit erforderlich sind, ist kommissionell und mündlich abzulegen.

(4) Als Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden 1. ein Teilgebiet der Studienrichtung Volkskunde, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist, und 2. ein Teilgebiet nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten festgelegt.

6. Teil: Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft (§ 16 UniStG).

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß § 80 (3) UniStG sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzurechnen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach altem Studienplan abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

Anlage 1

Übersicht ECTS-Punkte

1.1 Erster Studienabschnitt (Einführungsphase): 8 SSt

Code		SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
110	VO Einführung EE	2	2	4
120	PS Einführung EE	3	2	6
130	PS Wissenschaftliches Arb.	3	2	6
Total		8		16

1.2 Erster Studienabschnitt ohne Einführungsphase: 34 SSt

Code		SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
140	EX+UE Institutionen	1	2	2
210	PS Forschungsfelder	3	2	6
220	EX+UE Forschungsfelder	3	2	6
230	*Weitere LV	6 (4-8)	2	12
310	PS Empirische Verfahren	3	2	6
320	EX+UE Emp. Verfahren	3	2	6
330	*Weitere LV	6 (4-8)	2	12
410	PS Kulturtheorien	3	2	6
420	*Weitere LV	6 (4-8)	2	12
Total		32		68

Erläuterung zu *Weitere LV: Hier erlaubt der Studienplan eine individuelle Schwerpunktsetzung. Es können unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen eingereicht werden (VO, VO+UE, EX, AG, PV). Zur Berechnung wählten wir einen durchschnittlichen ECTS-Faktor von 2 und eine Variante mit einer gleichmäßigen Verteilung an SSt in den Fächern Forschungsfelder, Empirische Verfahren und Kulturtheorien.

1.3 Zweiter Studienabschnitt: 30 SSt

Code		SSt	ECTS-Faktor	Total ECTS
510	SE Perspektiven/EE	3	3	9
520	EX+UE Forschungsfelder	3	2	6
530	KO Institutskolloquium	2	2	4
540	KO Dipl.Koll.	2	2	4
550	Weitere LV	8	2	16
610	SP Studienprojekt I	4	3	12
620	Studienprojekt II	4	3	12
630	Studienprojekt III	4	3	12
Total		30		75

1.4 ECTS für die Diplomarbeit 33 Credits

1.5 Freie Wahlfächer

48 SSt – bei einem ECTS-Faktor 1 ergibt sich für die Freien Wahlfächer ein ECTS-Total von 48 Credits

1.6 Studierbarkeit

Die vorhergehende Berechnung führt zu folgender Übersicht:

	SSt	ECTS
Studieneingangsphase	8	16
Rest 1. Abschnitt	34	68
2. Abschnitt	30	75
Freie Wahlfächer	48	48
Diplomarbeit		33
TOTAL	120	240

Im Gegensatz zur Semesterstundenanzahl gibt die Anzahl der ECTS-Punkte Aufschluss über die Studienbelastung für die Studierenden und damit über die Studierbarkeit des Studiums.

Die ECTS-Berechnung ergibt, dass das Studium der Volkskunde von durchschnittlichen Studierenden in 8 Semestern (= Regelstudienzeit) absolviert werden kann, wobei die Arbeitsbelastung relativ gleichmäßig über die Semester verteilt ist.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
F u c h s